

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 261/2015
Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 18. Oktober 2015 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

1.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

a) Bundesrecht

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR),
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11; VPR),
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.5),
- Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.51),
- Verordnung vom 28. August 2013 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.13).



b) Kantonales Recht

- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (BSG 141.1; PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (BSG 141.112; PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113).

1.3 *Wahlkreis*

Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis *25 Mitglieder* zu wählen.

1.4 *Kantonale Wahlzentrale*

Als kantonale Wahlzentrale, die das Wahlverfahren leitet und insbesondere die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe ermittelt, wird die Staatskanzlei bezeichnet (Adresse: Postgasse 68, 3000 Bern 8).

2. Wahlvorschläge

2.1 *Inhalt*

- 2.11 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen.
- 2.12 Reicht eine politische Gruppierung mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel zu unterscheiden.
- 2.13 Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.
- 2.14 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 25 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- 2.15 Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis (Kanton) vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen. Namen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden von Amtes wegen auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 2.16 Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind in dieser Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, genaues Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen. Betreffend Berufsbezeichnung gelten die Vorgaben von Ziffer 3.12.
- 2.17 Jede vorgeschlagene Kandidatin bzw. jeder vorgeschlagene Kandidat muss mit der Unterschrift bestätigen, dass der Wahlvorschlag angenommen wird. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen.

2.2 *Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung*

2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von *mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern* eigenhändig unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes. Ziffer 2.22 bleibt vorbehalten.

Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnorts über ihr Stimmrecht beizulegen.

2.22 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton Bern mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat.

Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

2.23 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

2.24 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

2.25 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich anzugeben.

2.3 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, im Internet das Formular "Wahlvorschlag" auszudrucken (www.be.ch/wahlen2015). Das Formular muss mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

2.4 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 3. August 2015, 12.00 Uhr* im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

2.5 *Bereinigung*

- 2.51 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann.

Die als Ersatz vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

- 2.52 Allfällige Änderungen an den Wahlvorschlägen müssen bis am *Montag, 10. August 2015, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.6 *Listen und Listenverbindungen*

- 2.61 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern. Die Nummerierung der Listen erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1987 (BSG 141.221) entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche bei den letzten Gesamterneuerungswahlen erzielt wurden, wobei die Parteistimmen mehrerer Listen derselben politischen Gruppierung zusammengezählt werden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren. Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeteilte Nummer.

- 2.62 Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.

- 2.63 Die Listenverbindungen müssen bis am *Montag, 10. August 2015, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

- 2.64 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

- 2.65 Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

- 2.66 Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

2.7 *Veröffentlichung*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.

3. **Wahlzettel**

3.1 *Gestaltung und Druck*

- 3.11 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

- 3.12 Die Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlzettel werden höchstens zwei Berufsbezeichnungen angegeben. Als solche gelten die Angabe eines Berufs und einer zweiten

beruflichen Tätigkeit oder eines Berufs und eines politischen Amts.

3.13 Die Listenvertretung erhält während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

3.2 *Zusätzliche Wahlzettel*

3.21 Bis *Montag, 10. August 2015*, können die Listenvertretungen bei der Staatskanzlei die Daten für den Druck der zusätzlichen Wahlzettel bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

3.22 Die Staatskanzlei liefert die digitalen Daten für die zusätzlichen Wahlzettel als druckfertige Vorlagen im Format PDF. Sie definiert die Spezifikationen des Wahlzettelpapiers und bestimmt die Lieferanten des Papiers für die zusätzlichen Wahlzettel.

3.3 *Zustellung der Wahlzettel*

Die Stimmberechtigten erhalten frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag den vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

4. **Versand des Werbematerials**

4.1 *Grundsatz*

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt. Das Werbematerial kann in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial gesteckt werden.

4.2 *Veröffentlichung der Bedingungen*

Bis spätestens am *24. Juni 2015* werden die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt veröffentlicht.

4.3 *Abmeldung*

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand des Werbematerials als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Verwaltungskreisen auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis am *17. August 2015* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

4.4 *Durchführung und Koordination*

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

4.5 *Umfang des Werbematerials*

4.51 Das Werbematerial für die Nationalratswahlen darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

4.52 Legt eine politische Gruppierung sowohl Werbematerial für die Nationalratswahlen wie auch Werbematerial für die gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen dem gemeinsamen Versand bei, darf das Werbematerial pro Liste, inklusive Werbematerial für die Ständeratswahlen und eingesteckter Wahlzettel höchstens 25 Gramm wiegen.

4.53 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Die Prospekte für die Ständeratswahlen sind getrennt vom Werbematerial für die Nationalratswahlen der Lieferstelle abzugeben.

4.6 *Kantonsbeiträge an die Versandkosten*

4.61 Der Kanton vergütet den Gemeinden die Mehrkosten für die höheren Porti, die sich aus dem Versand des Werbematerials für die Nationalrats- und Ständeratswahlen ergeben.

4.7 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte werden durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

4.8 *Versand des Wahl- und Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer*

Der Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland wird auf diejenigen Personen beschränkt, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben. Die Staatskanzlei stellt den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

5. **Fristen**

5.1 Die in diesem Regierungsratsbeschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der zuständigen Behörde oder zu deren Handen der Schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

5.2 Ausnahmen bilden die in den Ziffern 2.4, 2.52 und 2.63 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge sowie die Listenverbindungen ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 3. August 2015, bzw. Montag, 10. August 2015, bis 12.00 Uhr* im Original bei der Staatskanzlei *eintreffen*.

6. **Verschiedene Bestimmungen**

6.1 *Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei*

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

6.2 Veröffentlichung

Dieser Regierungsratsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

